

Satzung

über die Höhe des Ablösebetrages bei Nichtherstellung von Kfz-Stellplätzen der Ortsgemeinde Jugendheim

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Jugendheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in seiner Sitzung am 05.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Bei der Errichtung baulicher Anlagen sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen (notwendige Stellplätze). Zahl und Größe der notwendigen Stellplätze richtet sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge und der Benutzerinnen und Benutzer und der Besucherinnen und Besucher der Anlagen. Dabei werden die Richtzahlen für die Ermittlung des Stellplatzbedarfs gemäß § 47 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24.06.2000 (Ministerialblatt vom 15.08.2000, Seite 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit für Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der dort in Ziffer 2 genannten Anlage ermittelt. Soweit die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist, können, wenn die Gemeinde zustimmt, diese Verpflichtungen durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde erfüllt werden. Hierzu wird im Einzelfall ein gesonderter Vertrag über die Zahlung eines Ablösebetrages hinsichtlich der Befreiung von einer Kfz-Stellplatz-Verpflichtung geschlossen. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist davon auszugehen, dass Tiefgaragen, Parkhäuser oder Parkdecks als öffentliche Parkeinrichtungen gänzlich fehlen. Insoweit wird nur von ebenerdig angeordneten Stellplätzen ausgegangen.

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist in dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Lageplan im Maßstab 1:1000 dargestellt. Der Geltungsbereich wird von der Begrenzungslinie umschlossen. Im Zweifel gelten die Angaben des Planes. Der Lageplan wird Bestandteil der Satzung.

§ 2

Höhe des Geldbetrages

Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 4.500,00 € je Stellplatz. Die Fälligkeit des zu zahlenden Geldbetrages wird im Einzelfall mittels eines gesonderten Ablösevertrages geregelt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jugendheim, 24.02.2003

Herbert Petri
Ortsbürgermeister

Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten für die Höhe des Ablösebetrages von Kfz-Stellplätzen in der Ortsgemeinde Jugenheim

Einschließlich der anteiligen Verkehrsfläche ist für einen Stellplatz eine Fläche von 25 m² als Berechnungsgrundlage anzusetzen.

Für die Grunderwerbskosten sind in diesem Bereich derzeit nach der Bodenrichtwertkarte 153,00 € /m² zugrunde zu legen. Bei der Berechnung werden gerundet 150,00 € / m² veranschlagt.

Für die durchschnittlichen Herstellungskosten sind 123,40 € / m² (brutto) anzusetzen.

Bei der Höhe der Instandhaltungskosten für Stellplätze zu ebener Erde ist von einem Wert von 0,5 v. H. der Baukosten je Jahr und von einer Lebensdauer solcher Anlagen von 50 Jahren auszugehen.

Somit ergeben sich die nachfolgenden durchschnittlichen Herstellungskosten je Stellplatz wie folgt:

Grunderwerb	3.750,00 €
Baukosten	3.085,00 €
Anteil Instandhaltung	<u>771,50 €</u>
Durchschnittliche Herstellungskosten	7.606,50 €
davon 60 % gemäß § 47 Abs. 4 LBauO	4.563,90 €

Der in der Satzung festgesetzte Geldbetrag in Höhe von 4.500,00 € überschreitet damit nicht den Höchstbetrag von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten.

Jugenheim 24.02.2003

Herbert Petri
Ortsbürgermeister

Projekt: Herstellung eines Parkplatzes
Ortsgemeinde: Jugenheim

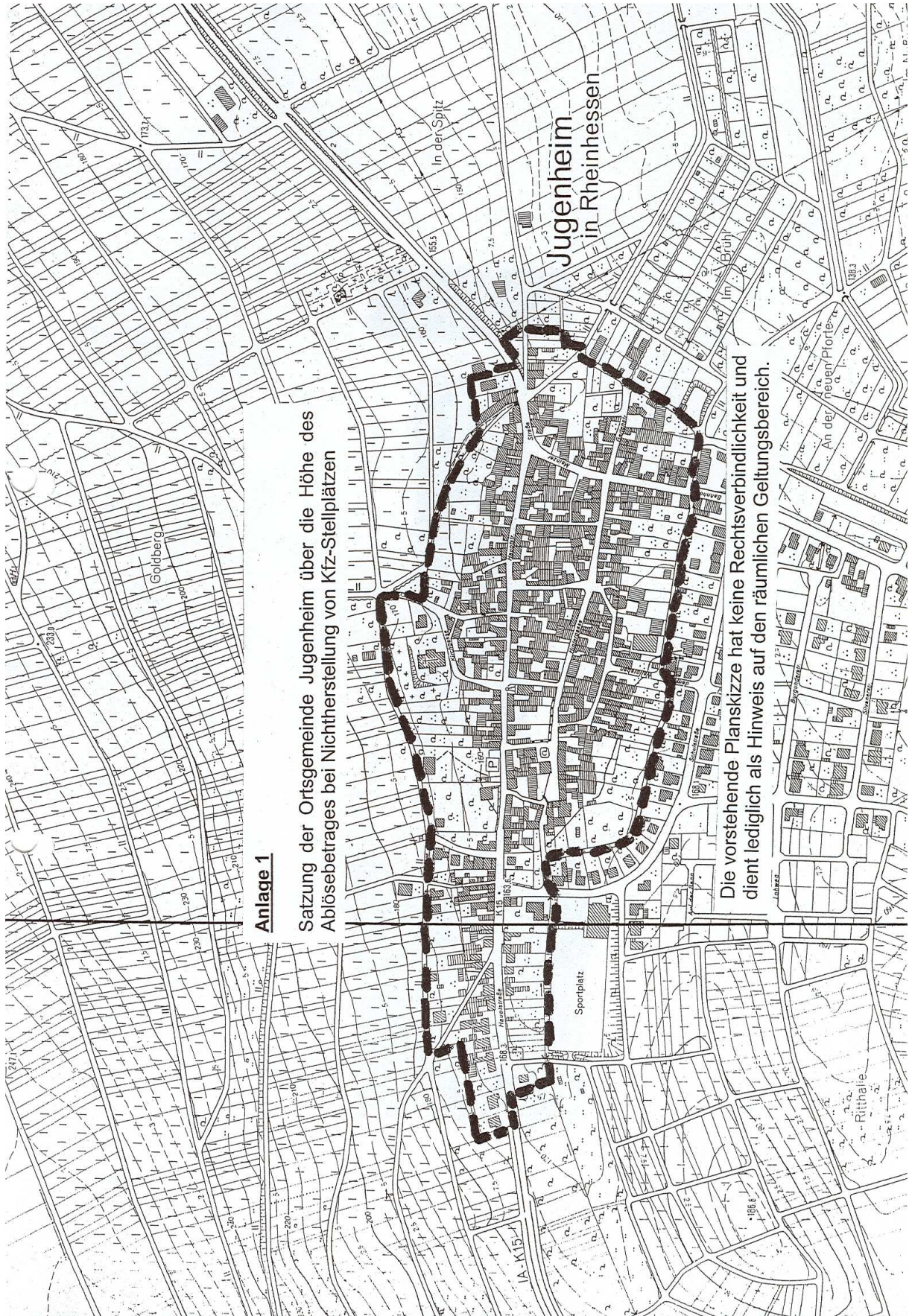
Kostenschätzung

Parkplatz ca. 13 m², Straßenanteil ca. 12 m²

Pos.	Leistungen	Massen	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	Baustelle einrichten, vorhalten und räumen	1,00	Psch	250,00 €	250,00 €
2	Flächen auskoffern, t = 40 cm, laden und entsorgen, 25,00 x 0,45 = 11,3 m ³	11,30	m ³	32,00 €	361,60 €
3	Planum herstellen und verdichten	25,00	m ²	2,00 €	50,00 €
4	Schottertragschicht liefern und einbauen, t = 0,35 cm	9,00	m ³	45,00 €	405,00 €
5	Beton-Tiefbordsteine liefern und einbauen	16,00	lfdm	22,00 €	352,00 €
6	Rasengittersteine liefern und verlegen	13,00	m ²	29,00 €	377,00 €
7	Pflaster liefern und verlegen (Straßenanteil)	12,00	m ²	35,00 €	420,00 €
	Baukosten netto				2.215,60 €
	MwSt. (16 %)				354,50 €
	Baukosten brutto				2.570,10 €
7	Unvorhersehbares und Baunebenkosten ca. 20 %				514,90 €
	Endsumme				3.085,00 €

Jugenheim, 24.02.2003

Herbert Petri
 Ortsbürgermeister



Anlage 1

Satzung der Ortsgemeinde Jugendheim über die Höhe des Ablösbetrages bei Nichterstellung von Kfz-Stellplätzen

Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit und dient lediglich als Hinweis auf den räumlichen Geltungsbereich.